

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen	2019	2019	600.000€	5210001	3630.09.02

Gesamtausgaben:	600.000€
Eigenanteil Stadt:	600.000€

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	2019	2044	24.000€

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von

600.000€
5210001

 für das Jahr

2019

 unter der Kto. / Inv.-Nr.

3630.09.02

zur Verfügung.
- in Höhe von

 für das Jahr

--

 unter der Kto. / Inv.-Nr.

--

nicht zur Verfügung.
- in Höhe von

 in der Planung für

--

 unter der Kto. / Inv.-Nr.

--

zur Verfügung.

Begründung:

Zu 1.

Das Parkhauskonzept der LRD Emden sieht ein konventionelles Parkhaus für 146 Stellplätze vor. Für dieses Projekt hat List bisher keinen Betreiber gefunden und seitens LRD Emden wird damit eine Realisierung in Frage gestellt. Auf Vermittlung der Stadtverwaltung wurden deshalb die Firma Peick Fördersysteme GmbH (mit ihrer ParksysteM-Komponentenfertigung in der Westfalenstraße 2 in Emden ansässig) und LRD Emden miteinander bekannt gemacht. Peick befindet sich mehrheitlich im Eigentum des Handelsunternehmens Müller aus Ulm.

Peick hat in einer eigenen Überplanung des Projektes ein halbautomatisches Parkhausssystem mit 209 Stellplätzen vorgeschlagen und bietet somit 63 Stellplätze mehr an als das Konzept von LRD Emden. Peick und LRD Emden haben sich hieraufhin geeinigt, dass die EM Grundstücks GmbH und Co. KG aus Ulm, Teil des Firmenverbundes des Handelsunternehmens Müller, das Parkhausgrundstück erwirbt und dort auf eigene Rechnung ein Parkhaus baut und betreibt.

Sämtliche Pflichten aus den Verträgen zwischen LRD Emden und der Stadt Emden für die Realisierung des Parkhauses werden durch die EM Grundstücks GmbH und Co. KG übernommen. Durch § 9 des Kaufvertrages zwischen LRD Emden und der Stadt Emden ist geregelt, dass eine Weiterveräußerung in der derzeitigen Entwicklungsphase nur mit Beitritt der Stadt zum Kaufvertrag zwischen LRD Emden und EM Grundstücks GmbH und Co. KG möglich ist:

§ 9 Kaufvertrag zwischen der Stadt Emden und LRD Emden:

- 1. Falls der Käufer oder ein Rechtsnachfolger ein aufgrund dieses Vertrages erworbenes Grundstück vor dem Erlöschen des Wiederkaufrechts einem Dritten zum Eigentum überträgt, ist er verpflichtet, dem Dritten die aufgrund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen.*
- 2. Mit Rücksicht hierauf ist der Vertrag mit dem Dritten unter Beitritt des Verkäufers abzuschließen.“*

Vertreter der Firma Peick werden das geplante Vorhaben für den Bauherrn im Ausschuss vorstellen.

Zu 2.

Sowohl LRD Emden wie auch jetzt Peick / EM Grundstücks GmbH und Co. KG haben gegenüber der Stadtverwaltung zum Ausdruck gebracht, dass der Bau und damit einhergehend der wirtschaftliche Betrieb eines Parkhauses in Emden unter den vorherrschenden Rahmenbedingungen ohne öffentliche Zuschüsse nicht möglich wären. Zum einen sorgen niedrige öffentliche Parkgebühren wie auch das kostenlose öffentliche Parken am Wochenende für einen ungleichen Wettbewerb. Zum anderen sorgt der hiesige Baugrund durch die Notwendigkeit der Tiefgründung für finanziellen Mehraufwand. Aus Sicht von Peick / EM Grundstücks GmbH und Co. KG wird ein Zuschuss in Höhe von 600.000 € benötigt.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist dieser Wunsch von Peick / EM Grundstücks GmbH und Co. KG nachvollziehbar und berechtigt. Es wird daher vorgeschlagen, in Abweichung zum vom Verwaltungsausschuss am 04.09.2017 gefassten Beschluss, Vorlage 17/0364, Beschlussziffer Nr. 3, einen Zuschuss in Höhe von 600.000 € aus den Einnahmen aus Stellplatzablösezahlungen zu gewähren.

Gemäß § 47, Abs. 7, Nr. 1 der Nds. Bauordnung darf die Gemeinde die Stellplatzablösebeiträge für den Bau von Parkplätzen, Stellplätzen oder Garagen verwenden. Gemäß Kommentar zur Nds. Bauordnung braucht die Gemeinde nicht selbst Bauherrin der Parkplätze usw. zu sein. Sie

kann aus dem Aufkommen aus Stellplatzablösebeiträgen auch jemandem anderen Zuwendungen für den Bau dieser Einrichtung gewähren.

Bedingung für diesen Zuschuss sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch sein, dass die Parkplätze überwiegend zur Jedermann-Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Zwischen Stadt und EM Grundstücks GmbH und Co. KG sollte dies durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bis zur Baugenehmigung des Parkhauses geregelt werden.

Aktuell stehen rund 750.000 € aus zweckgebundenen Ablösebeträgen für nicht errichtete Stellplätze im Haushalt zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.